

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer gesucht

Gesucht sind lebenserfahrene Personen, die auf Menschen mit einer Erkrankung oder Behinderung zugehen und deren Interessen vertreten können.

Die Betreuerinnen und Betreuer werden bei der Wahrnehmung ihres Ehrenamts von der Betreuungsstelle beraten und unterstützt.

Informieren Sie sich bei uns unverbindlich.

Weitere Informationen und Broschüren finden Sie unter

www.lra-toelz.de

(Stichwort: „Betreuungsstelle“)

sowie auf der Seite des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter

www.bestellen.bayern.de

(Stichwort: „Justiz“).

Ihre Anlaufstelle und verantwortliche Redaktion

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Betreuungsstelle – Tanja Holzhey
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

Telefon 08041 505-450

Fax 08041 505-147

E-Mail vorzimmer53@lra-toelz.de

Herausgeber:

Landkreis Bad Tölz- Wolfratshausen
Prof.-Max-Lange-Platz 1
D83646 Bad Tölz
www.lra-toelz.de

USt.-IdNr.: DE128378248

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen als Gebietskörperschaft des Öffentlichen Rechts wird vertreten durch den Landrat Josef Niedermaier.



Landratsamt
Bad Tölz
Wolfratshausen

Betreuungsstelle



Betreuung Vorsorgevollmacht

*Jeder Mensch kann durch
Unfall, Krankheit oder Alter
auf eine rechtliche Betreuung
angewiesen sein*

Foto syda productions _ fotolia.com

www.lra-toelz.de

Wie kommt es zu einer rechtlichen Betreuung?

Wenn sich eine volljährige Person nach einem Unfall oder aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht mehr um ihre Angelegenheiten selbst kümmern kann und auch das Ehegattennotvertretungsrecht nach § 1358 Bürgerliches Gesetzbuch nicht greift.

(Näheres regelt § 1814 Bürgerliches Gesetzbuch).

Was ist zu tun?

Beim Betreuungsgericht Wolfratshausen oder bei der Betreuungsstelle kann jede Person eine Betreuung anregen.

Was sind die nächsten Schritte?

Prüfung der persönlichen Umstände durch

- Fachärztliches Gutachten/Attest
- Bericht der Betreuungsstelle
- Persönliche Anhörung durch das Betreuungsgericht

Wer kann die Betreuung übernehmen?

Grundsätzlich werden Personen aus dem Angehörigen- oder Bekanntenkreis und nur

in Ausnahmefällen Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer bestellt.

Bestenfalls macht die betroffene Person selbst einen Vorschlag, wer die Betreuung übernehmen soll. Diesem Wunsch ist zu entsprechen, sofern die oder der Vorgeschlagene geeignet ist (§ 1816 Bürgerliches Gesetzbuch).

Was sind die Aufgaben der Betreuungsstelle?

Das Betreuungsgericht beauftragt uns, in allen Betreuungsverfahren einen Bericht zu erstellen.

Wir äußern uns zu den Fragen:

- Ist eine Betreuung nötig?
- Für welche Bereiche?
- Wer kommt als Betreuerin oder Betreuer in Frage?
- Gibt es Hilfen, die eine Betreuung entbehrlich machen?

Wir beraten und unterstützen Bürgerinnen und Bürger:

- Bei der Frage, wie eine Betreuung vermieden werden kann
- Bei betreuungsrechtlichen Anliegen

Wir bieten für Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte:

- Persönliche Beratungsgespräche
- Informationsveranstaltungen

Was bewirken Vollmacht und Betreuungsverfügung?

Eine ausreichende Vollmacht vermeidet eine rechtliche Betreuung.

In einer Betreuungsverfügung können Wünsche und Vorstellungen, z.B. wer als Betreuerin oder Betreuer bestellt werden soll, festgelegt werden.

Diese Wünsche sind vom Gericht und der künftig betreuenden Person zu beachten.

Wir klären Fragen zu Vollmacht und Betreuungsverfügung.

Was kann von uns beglaubigt werden?

Die Unterschrift auf Vollmacht und Betreuungsverfügung.

Gebühr 10,00 Euro